



Aufsätze

Der Schiedsmann und das Verwaltungsverfahrenrecht

Von Dipl.-Komm. Günter Schulte, Beigeordneter a. D., Hagen

Nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes¹ und der einzelnen Verwaltungsverfahrensgesetze² der Länder³ am 1.1.1977 wurde insbesondere in mehreren Lehrgängen des SchsSeminars die Frage laut, ob nicht auch für die Tätigkeit des Schs. das Verwaltungsverfahrenrecht anzuwenden sei. Dieses Thema sei hier kurz behandelt.

Die VwVfGe dienen der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der bisher in zahlreichen Gesetzen verstreuten und vor allem für den Laien oft schwer zugänglichen, unerkennbaren Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts. Die gesetzliche Regelung des Verfahrensrechts sollte insbesondere auch dem Bürger die Möglichkeit geben, sich über seine Rechte im Verkehr mit den Behörden zuverlässig zu unterrichten. Das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau nicht in einem einheitlichen Verfahrensgesetz geregelt, sondern in getrennten, wenn auch inhaltlich aufeinander abgestimmten und zum überwiegenden Teil wörtlich gleichlautenden Verfahrensgesetzen des Bundes und der einzelnen Länder. Der Bund kann uneingeschränkt nur das Verfahren der bundeseigenen Verwaltung bestimmen. Ihm steht hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens der Landesbehörden eine Kompetenz nach Maßgabe der Art. 70 ff.i.V.m. Art. 83 ff. GG zu. In allen anderen Fällen ist es Sache der Länder, das Verwaltungsverfahrenrecht zu regeln.

Die VwVfGe der einzelnen Länder sind zwar mit dem Bundesgesetz inhaltlich gleich, jedoch sind sie unterschiedliche Wege gegangen. Während u.a. Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland VwVfGe erlassen haben, die sich sowohl im Wortlaut als auch in der Paragraphenfolge weitgehend an das Bundes-VwVfG anlehnen, enthalten die Gesetze in Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im wesentlichen nur eine Verweisung auf das Bundesgesetz. Schleswig-Holstein wird das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 18.4.1967 den Bestimmungen des Bundes-VwVfG anpassen. Da also alle VwVfGe inhaltsgleich und somit einheitlich sind, kann sich der Einfachheit halber die Untersuchung, ob auch die Behörde „Schiedsmann“ unter die Bestimmung dieser Gesetze fällt, auf die Vorschriften des VwVfG für das Land Nordrhein-Westfalen beschränken.

Für den Schm. dürften vor allen Dingen die Bestimmungen des 1. Abschnittes des Teils VII (SS 81 bis 87), also die über die ehrenamtliche Tätigkeit, von Interesse sein. Dieser Abschnitt befasst sich mit der Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit, Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, mit der Verschwiegenheitspflicht, Abberufung und der

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ahnung der Ordnungswidrigkeit im Falle einer Verletzung der Verpflichtung zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Weiterhin sagt eine Bestimmung (g 85), dass der ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles hat. Diese Vorschrift wäre für den Schm. besonders wichtig, weil sie inhaltlich weitergehend ist als die entsprechenden Rechtsvorschriften in den einzelnen SchGesetzen.

Nun besagt allerdings 5 81 VwVfG, dass der 1. Abschnitt des Teils VII für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gilt. Nach 5 9 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren die nach außen wirkende Tätigkeit einer Behörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Diese Vorschrift betrifft hier im wesentlichen nur das Verhältnis zu dem ehrenamtlich tätigen Bürger und dem Verwaltungsträger, nicht jedoch das Außenverhältnis gegenüber Dritten.⁵

Der Teil VII des VwVfG gilt im übrigen lediglich subsidiär, nämlich nur dann, wenn andere Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Zu den Rechtsvorschriften zählen eindeutig auch die SchO bzw. SchsGes. Deshalb muss festgestellt werden, dass dieser Teil des VwVfG für die Tätigkeit des Schs. keine Anwendung finden kann.

Es ergibt sich aber die Frage, ob denn die übrigen Bestimmungen der VwVfG für den Schm. gelten.

Die Anwendung des Bundes-VwVfG auf den Schm. scheidet schon deshalb aus, weil er nämlich kein Organ des Bundes, sondern des Landes ist. Zu prüfen bleibt demnach, ob das jeweilige VwVfG des Landes, eingeschränkt, für die Tätigkeit des Schs. Anwendung findet.

Nach 5 1 VwVfG NW gilt das Gesetz für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde. dass der Schm. eine Behörde ist, dürfte unstrittig sein⁶. Diese Feststellung ergibt sich jetzt auch zweifelsfrei aus der Definition des 4 1 Abs. 4 VwVfG:

„Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“. Der Schm. nimmt zwar die Aufgaben für den Träger der öffentlichen Verwaltung, nämlich für die Justizverwaltung, wahr, übt aber öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach außen aus und ist somit nicht Teil einer Behörde. Als Organ der Rechtspflege nimmt der Schm. letztlich öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahr, also eine Tätigkeit, die auf öffentlichem Recht beruht.

Danach könnte das VwVfG entsprechend auch für den Schm. gelten.

Die Vorschriften des 4 2 VwVfG machen jedoch einige Ausnahmen vom Anwendungsbereich. So besagt 4 2 Abs. 3 Nr. 1, dass „für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts dieses Gesetz nur gilt, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt". Damit ist jedes Verfahren beim Erlass von Justizverwaltungsakten⁸, die nicht nach den §§ 23 ff. EGGVG⁹ bei einem Verwaltungsgericht anzufechten sind, dem VwVfG unterworfen. Bis hier ergibt sich noch kein Hindernis, es besteht jedoch bei der Wertung seiner Tätigkeit. Der Schm. erlässt nämlich keine Justizverwaltungsakte. Er ist nur Schlichter und besitzt, abgesehen von dem Recht zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, keine Entscheidungsbefugnisse. Ober evtl. eingelegte Beschwerden entscheidet der Aufsichtsrichter oder das AG.

Da somit der Schm. keine Tätigkeit wahrnimmt, die der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt, gelten für ihn nicht die Vorschriften des VwVfG.

1 Vom 25.5.1976 (BGBl. 1 S. 1253), geändert durch Gesetz vom 2.7.1976 (BGBl. 1 S. 1749) s.a. „Buchbesprechung“ Heft 3/1978, S. 48

2 Allgemeine Abkürzung für sämtliche Verwaltungsverfahrensgesetze = VwVfG

3 Berl. vom 8.12.76 (GVBl. S. 2735); Hess. vom 1.12.76 (GVBl. S. 454); Nds. vom 3.12.76 (GVBl. S. 311); NW vom 21.12.76 (GV. NW S. 438); Rh.-Pf. vom 23.12.76 (GVBl. S. 308); Saarl. vom 15.12.76 (Abi. S. 1151); Schl.-Holst. (das neue Gesetz wird noch erlassen)

4 GVOBl. S. 131, geändert durch Ges. vom 9.12.71 (GVOBl. S. 453)

5 vgl. Kopp, Komm. zum VwVfG, S. 771

6 vgl. SchsZtg. 1964 S. 69

7 vgl. Wolff, Verwaltungsrecht 11, 2. Auflage S. 363

8 Justizverwaltungsakte sind Ordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden.

9 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz